

Ortsgemeinde Altenahr

Bebauungsplan „Sommerrodelbahn Am Roßberg“

Allgemeine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)
Stand: Oktober 2020

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines	3
2	Prüfumfang	3
3	Planungsrelevante Arten	4
3.1	Potentielle Artenvorkommen.....	5
3.2	Bestandsaufnahme/ Faktische Lebensstätten	8
4	Wirkfaktoren	13
5	Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände (Prognose)	13
5.1	Lebensstätten	14
5.2	Lokale Populationen	16
5.3	Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten, Wanderkorridore.....	17
5.4	Maßnahmen des Besonderen Artenschutzes	18
6	Ergebnis	20

1 Allgemeines

Zum Bebauungsplan „Sommerrodelbahn Am Roßberg“ (Arbeitstitel) der Ortsgemeinde Altenahr soll eine allgemeine Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt werden, um im Zuge des Bauleitplanverfahrens möglichst frühzeitig beurteilen zu können, ob durch die Aufstellung des verbindlichen Bauleitplans möglicherweise artenschutzrechtliche Belange betroffen sein könnten, die entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich machen oder zur Notwendigkeit weitergehender, spezieller artenschutzrechtlicher Untersuchungen führen.

Die ASP erfolgt aufgrund zentraler artenschutzrechtlicher Vorgaben des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) zum „Besonderen Artenschutz“. Insbesondere sind hier § 44 Abs. 1, § 44 Abs. 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG zu nennen. In diesem Zusammenhang stehen der Erhalt der Populationen von Arten sowie die Sicherung der ökologischen Funktion von Lebensstätten im Vordergrund der Untersuchungen.

Bauleitpläne lösen zwar keine unmittelbaren Verbotstatbestände aus, da die Bauleitplanung Vorhaben nicht unmittelbar zulässt. Dennoch ist bereits in diesem Rahmen zu prüfen, ob planungsrelevante artenschutzrechtliche Tatbestände voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

Im Zusammenhang mit dem durch die Ortsgemeinde Altenahr aufzustellenden Bebauungsplan für die Bestandssicherung der im Norden der Ortsgemeinde vorhandenen Sommerrodelbahn ist vorwegzuschicken, dass es sich nicht um die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Ansiedlung gänzlich neuer Anlagen handelt, sondern der Großteil der baulichen und sonstigen Anlagen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen, bereits vorhanden ist und Bestandsschutz genießt, weil hierfür ordnungsgemäße Baugenehmigungen vorliegen. Nur wenige Anlagen bedürfen einer nachträglichen Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde. Insofern ist es Ziel des Bebauungsplans, eine in die Zukunft gerichtete geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, die auch angemessenen Erneuerungen und Erweiterung der Gesamtanlage „Sommerrodelbahn“ und ihrer verschiedenen Bestandteile zulässt.

Die ASP soll sicherstellen, dass artenschutzrechtliche Belange hiervon nicht beeinträchtigt werden.

2 Prüfumfang

Der Prüfumfang der ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹ („FFH-Anhang-IV-Arten“) sowie die in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten der europäischen Vogelschutzrichtlinie².

Häufige und weit verbreitete Arten sowie sogenannte „Allerweltarten“ lösen hierbei im Regelfall keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus, da diese sich derzeit regelmäßig in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. In der vorliegenden ASP sind vielmehr planungsrelevante Arten in einer zunächst überschlägigen Prognose zu prüfen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte grundsätzlich möglich sind, ist für betreffende Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer zweiten Prüfstufe erforderlich. Von grundsätzlicher artenschutzrechtlicher/ -fachlicher Bedeutung wäre dann in dieser weiteren Prüfstufe, dass jede Art im Rahmen einer Artenschutzprüfung einzeln und artspezifisch zu betrachten ist, sofern mögliche Verbotstatbestände berührt sein können. Erst hierzu sind weitere Fachgutachten zu erstellen.

Der Gesetzgeber sieht neben der Artenschutzprüfung von FFH-Anhang IV-Arten und heimischen, wildlebenden Vogelarten zudem weitere zu prüfende, bundesbehördlich zu verordnende Arten („die

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“) auf Grundlage von § 44 Abs. 5 BNatSchG vor; diese zugehörige Rechtsverordnung liegt jedoch noch nicht vor (Stand: Oktober 2020).

In der Regel genügt zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzrechtes in der Bauleitplanung zunächst eine Potentialabschätzung planungsrelevanter Arten. Methodik und Untersuchungstiefe der ASP unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den örtlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.

Daher erfolgt vorliegend eine überschlägige Prognose bzw. Vorprüfung hinsichtlich des möglichen Artenspektrums und der Wirkfaktoren.

3 Planungsrelevante Arten

In der im Rahmen der ASP durchzuführenden Prognose ist insbesondere zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans potentielle Lebensstätten und Populationen planungsrelevanter Arten betroffen sein können. In einem initialen Schritt werden hierzu einschlägige Fachinformationsdatenbanken zum potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Geltungsbereich abgefragt. In einer örtlichen Bestandsaufnahme wird dann untersucht, inwieweit potenzielle Lebensstätten im Plangebiet vorhanden sind und ob faktische Vorkommen planungsrelevanter Arten nachgewiesen werden können. Schließlich werden mögliche Vorgaben mit Bezug zum besonderen Artenschutz übergeordneter Planungen (z.B. landesweiter Biotopverbund) ermittelt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Sommerrodelbahn Am Roßberg“ wurde folgendes, vorläufiges Plangebiet artenschutzrechtlich/ -fachlich untersucht (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Vorläufiger räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sommerrodelbahn Am Roßberg“, Altenahr
Luftbild: DOP40, TK25 © GeoBasis-DE/ LVermGeoRP 2018, dl-de/by-2-0, ohne Maßstab

3.1 Potentielle Artenvorkommen

Das Informationsportal ARTeFAKT³ benennt im TK 25-Messtischblatt Nr. 5407 Altenahr 300 aktuelle Artenvorkommen, die potentiell artenschutzrechtlich relevant sein könnten.

Das Informationsportal Artdatenportal⁴ liefert Auskünfte in Form von TK 5 Blattsnitten. Gemäß diesem Arteninformationsportal ist der Blattschnitt Nr. 3585600 mit 19 aktuellen Artenvorkommen relevant. Der entsprechende Blattschnitt Nr. 3585600 des Informationsportals LANIS⁵ liefert 7 aktuelle Artenvorkommen, die potentiell von artenschutzrechtlicher Relevanz sein könnten.

Demnach sind zusammenfassend 11 Arten der Vogelschutzrichtlinie, jedoch keine FFH-Anhang IV-Art angegeben (vgl. Tabelle 1).

Unter den aufgeführten 11 Arten der Vogelschutzrichtlinie werden diejenigen Arten als potentiell planungsrelevant eingestuft, die streng geschützt sind, den relevanten Anhängen der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) zu entnehmen sind oder als selten/ bestandsgefährdet einzustufen sind. Die in Kapitel 2 beschriebenen „Allerweltarten“, wie bspw. die Bachstelze und die Dorngrasmücke werden im Folgenden nicht weiter betrachten, da diese keine streng geschützten Arten darstellen und sich derzeit regelmäßig in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.

Tabelle 1: Potentiell planungsrelevante Arten im Umkreis des Plangebietes (gemäß LANIS / Artdatenportal)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Lebensraum	BNatSchG	Rote Liste Rlp	Rote Liste D	Vogelschutz-Richtlinie
Europäische Vogelarten						
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	halboffene, offene Landschaften, alles außer geschlossene offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken und Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit Hecken, Heiden, Brachen	§	*	*	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Verbuschte Gelände, offene Gebüsch- und Heckenlandschaften, ruderale Kleinstflächen, Feldraine, Trockenhänge	§	V	3	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Nadel- und Mischwälder, Nest in niedrigem Strauch oder krautigem Gewächs	§	*	*	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Nester in Kolonien in hohen Bäumen in der Nähe vom Wasser, selten Schilf, Boden Felssimsen, Jagd im seichten Wasser	§	*	*	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Waldkomplexe mit strukturreichen Feuchtgebieten, Moor- und Heidegebiete, Nassbrachen, überstaute Wiesen, Verlandungszonen von Seen/ Fließgewässern	§§	-	*	Anh. I
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Waldgebiete mit anrainenden offenen Flächen, Wiesen oder Feuchtgebiete	§§	*	*	-

³ ARTeFAKT - Arten und Fakten, Landesamt für Umwelt, www.artefakt.rlp.de, Stand der letzten Aktualisierung: 20.01.2015, Abfrage am: 17.06.2020.

⁴ Artdatenportal, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php>, Abfrage am: 17.06.2020.

⁵ LANIS - Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, Abfrage am: 17.06.2020.

Bebauungsplan „Sommerrodelbahn Am Roßberg“

... Fortsetzung Tabelle 1

Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Wälder mit dichtem Unterwuchs, Parks und Gärten mit dichtem Gebüsch	§	*	*	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Vielfältig strukturierte Landschaften, selten in großen geschlossenen Waldgebieten	§§	V	V	Anh. I
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Offene bis halboffene Lebensräume, Heiden, Sukzessions- und Ruderalflächen, Waldlichtungen, Weinbergsbrachen, Graben- und Wegränder in (Weide-)Grünland, Flussniederungen	§	*	*	Sonst. Zugvogel
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	offene Laub- und Mischwäldern, Auwäldern, Gärten, Feldgehölzen, Waldrändern, Friedhöfen, Streuobstwiesen, Parks, Brut in kleinen Kolonien, ideal sind benachbarte Wasserläufe und das Nebeneinander von Bäumen und offenem Land, Vorliebe für kalte und feuchte Lebensräume	§	*	*	-

Erläuterung: Die Arten in grauer Schrift gehören nicht zu den planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet und finden im Folgenden keine weitere Berücksichtigung zur Prüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials.
 Rote Liste Kategorie: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste;
 § = besonders geschützte Art nach § 7 BNatSchG (Abs. 2 Nr. 13);
 §§ = streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG (Abs. 2 Nr. 14).
 Grüneberg *et. al* (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Berichte zum Vogelschutz, Heft 52:19-67.
 Simon *et. al* (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

Bei einer örtlichen Bestandsaufnahme am 19. Juni 2020 wurden folgende Arten im Untersuchungsgebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld nachgewiesen (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Potentiell planungsrelevante Arten im Umkreis des Plangebietes (gemäß örtlicher Bestandsaufnahme).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Lebensraum	BNatSchG	Rote Liste Rlp	Rote Liste D	Vogelschutz-Richtlinie
Europäische Vogelarten						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Wälder unterschiedlicher Ausprägung, Feldgehölze, Hecken, Streuobst, Ufergehölze, Strauchgehölze in offener Feldflur bis hin zu ländlichen und städtischen Siedlungen	§	*	*	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Naturnahe, offene/ halboffene aber auch agrarisch genutzte Landschaften, Lichtungen und Kahlschläge in Wäldern	§	*	*	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Laub-/ Mischwälder (v.a. Eiche), Parks, Gärten, halboffene Kulturlandschaft, Streuobst	§	*	*	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Wälder, Feldgehölze, Baumgruppen im Offenland	§	*	*	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Laub-, Misch-, Nadelwälder, Agrarlandschaften mit Gehölzen, , Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks mit Baumbestand	§	*	*	-

Bebauungsplan „Sommerrodelbahn Am Roßberg“

... Fortsetzung Tabelle 2

Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Verbuschte Gelände, offene Gebüsch- und Heckenlandschaften, ruderale Kleinstflächen, Feldraine, Trockenhänge	§	*	*	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Alle Waldtypen, waldähnliche Habitats, lichte Wälder mit Jungwuchs	§	*	*	-
Elster	<i>Pica pica</i>	Lichte Auwälder, halboffene/ offene Landschaften, Siedlungsnähe, von Bedeutung sind hohe Einzelbäume und dichtes Gebüsch	§	*	*	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Lichte Wälder mit Eichenanteil, Waldländer, halboffene gehölzreiche Landschaften bzw. Stadtlebensräume	§	3	V	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nester in Kolonien in hohen Bäumen in der Nähe vom Wasser, selten Schilf, Boden Felssimsen, Jagd im seichten Wasser	§	*	*	Sonst. Zugvogel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Menschliche Siedlungen, Feldscheunen, Steinbrüche und Kiesgruben	§	*	*	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Fast ausschließlich in menschlichen Siedlungen	§	3	V	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Altholzbestände von Laub- / Mischwäldern, Feldgehölze, Parks, Gärten	§	*	*	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Wälder und Gehölze aller Art im Wechsel mit offenen Landschaften, kleine Feldgehölze, auch im Randbereich von Siedlungen	§§	*	*	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Kulturfolger, alle Formen menschlicher Siedlungen, bevorzugt in Gewässernähe	§	3	3	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Wälder mit dichtem Unterwuchs, Parks/ Gärten mit dichtem Gebüsch	§	*	*	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Offene/ halboffene Landschaften mit Bäumen, Feldgehölzen, Weiden, Äckern; Moore; Parks; Stadtgärten; Waldländer, Nester in hohen Bäumen	§	*	*	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brut in Wäldern aller Art, Wiesen, Felder, größere Gärten/ Parks	§	*	*	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Vielfältig strukturierte Landschaften, selten in großen geschlossenen Waldgebieten	§§	V	V	Anh. I
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Laub- und Mischwälder mit ausgebildeter Strauchschicht, Nadelwälder, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Ufer von Seen/ Teichen, gebüschreiche Grünanlagen	§	*	*	-
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Offene bis halboffene Lebensräume, Heiden, Sukzessions- und Ruderalflächen, Waldlichtungen, Weinbergsbrachen, Graben- und Wegränder in (Weide-)Grünland, Flussniederungen	§	*	*	Sonst. Zugvogel

... Fortsetzung Tabelle 2

Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Große Seen, Teiche, Flüsse, Sümpfe und künstliche Gewässer aller Art, Nester am Boden, auf kleinen Inseln, in Astgabeln, Baumhöhlen, auf Gebäuden, in alten Nestern größerer Vögel, Nahrungssuche im Wasser und am Boden fernab von Gewässern	§	3	*	Art. 4(2): Rast
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Halboffene/ offene Landschaften, mit Feldgehölzen/ Baumgruppen/ Einzelbäumen, hohe Gebäude in Siedlungsbereichen, Felswände, Steinbrüche	§§		*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Bachauen, Gebüsch/ Hecken, Wälder/ Gehölze mit reichem Unterwuchs, tw. Offenland	§		*	*

Erläuterung: Die Arten in grauer Schrift gehören nicht zu den planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet und finden im Folgenden keine weitere Berücksichtigung zur Prüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials. Rote Liste Kategorie: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; § = besonders geschützte Art nach § 7 BNatSchG (Abs. 2 Nr. 13); §§ = streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG (Abs. 2 Nr. 14).

Im Plangebiet befinden sich demnach folgende zehn Europäische Vogelarten, welche in Bezug auf ein potentiell artenschutzrechtliches Konfliktrisiko durch den vorliegenden Bebauungsplan näher zu betrachten sind:

- Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Die Nachweise von Graureiher (*Ardea cinerea*) und Stockente (*Anas platyrhynchos*) stammen nicht aus dem Plangebiet selbst, sondern aus seiner unmittelbaren Umgebung.

Die Ergebnisse der Bestandserfassung im Juni 2020 decken sich mit vorlaufenden Untersuchungen, die bereits in den Jahren 2018 und 2019 im Zuge der Vorbereitung der Planung durchgeführt wurden.

3.2 Bestandsaufnahme/ Faktische Lebensstätten

Am 19. Juni 2020 erfolgte eine örtliche Bestandsaufnahme hinsichtlich faktisch vorkommender Tierarten sowie deren Lebensstätten (Biotop- und Nutzungstypen). Die Untersuchung des Plangebietes wurde dabei in der Zeit zwischen 09:00 und 13:00 Uhr, bei sonnigen, teils leicht bewölkten Wetterbedingungen mit Temperaturen zwischen 17,5°C und 23°C durchgeführt.

Im Vorfeld der Bestandsaufnahme wurden potentiell vorhandene geschützte Biotope im LANIS⁶ abgefragt. Demnach befinden sich im Plangebiet keine gesetzlich geschützten Biotope.

⁶ Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS), „Biotopkataster“, <https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste/index.php>, Abfrage am 17.06.2020.

Bebauungsplan „Sommerrodelbahn Am Roßberg“

Im Zentrum ist das rund 5 ha große Plangebiet bereits weitestgehend versiegelt. In diesem Bereich befinden neben einer vollversiegelten Stellplatzfläche das seit 1968 bestehende Hotelgebäude sowie verschiedene bauliche Nebenanlagen, ein Tennisplatz, eine zusätzliche Fläche für Kinderspiel sowie die Zufahrt zum Gelände (vgl.

Abbildung 2). Fast alle Anlagen sind baurechtlich genehmigt, wenngleich für das Gelände bislang noch kein Bebauungsplan aufgestellt wurde.

Aufgewertet wird der Bereich durch verschiedene Gehölz- und Strauchanpflanzungen, wie bspw. Kiefer, Ahorn, Birke, Kirsche und Eingriffeliger Weißdorn.



Abbildung 2: Blick auf die zum Großteil versiegelte Parkplatzfläche der Sommerrodelbahn Altenahr (oben und unten links) sowie das Hotelgebäude „Am Roßberg“ (unten rechts) mit südwestlich angrenzender Spielfläche (oben rechts)
Fotos: © ISU, 2020.

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich die Anlage der Sommerrodelbahn. Diese grenzt unmittelbar an den sich westlich anschließenden Laubmischwald an. Westlich der Sommerrodelbahn befinden sich zwei künstlich angelegte Teiche, umgeben von Schilf sowie Wiesen mittlerer Standorte. Der Wald setzt sich hauptsächlich aus Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eiche (*Quercus spec.*) und vereinzelt Ahorn (*Acer spec.*) sowie Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) zusammen. In der Strauchschicht dominieren vor allem Brombeere (*Rubus sect. Rubus*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Die Sommerrodelbahn mündet im südlichen Plangebiet in einer Senke. Dieser Bereich umfasst neben einem Enten-/ Gänseteich eine nach Nordwesten exponierte Grünfläche, die zurzeit zur Ziegenhaltung genutzt wird (vgl. Abbildung 3).



Abbildung 3: Blick auf die Anlage der Sommerrodelbahn sowie die südlich gelegene Ziegenweide und Teichanlagen. Westlich der Sommerrodelbahn Altenahr schließt sich ein Laubmischwald an.
Fotos © ISU, 2020.

Nördlich der Sommerrodelbahn schließen sich Wiesen und Weiden mittlerer Standorte mit lockeren Gehölzbeständen und vereinzelt Streuobstbäumen (insbesondere Kirsche und Apfel) an. Zum Zeitpunkt der örtlichen Bestandsaufnahme wurde der Großteil der Grünflächen im nördlichen Plangebiet als Pferdeweide genutzt (vgl. Abbildung 4). Lediglich die Grünfläche im Nordosten, angrenzend an die Bundesstraße 257, war zum Zeitpunkt der Erfassung ungenutzt. Hierbei scheint es sich ebenfalls um eine zeitweise genutzte Pferdeweide zu handeln.

Nordöstlich, jedoch bereits außerhalb des Plangebietes, schließt sich ein Fichtenforst an, in dem sich ein Weiher befindet. Abgegrenzt wird dieser in Richtung des Plangebietes durch ein Gebüsch, insbesondere bestehend aus Buche, Birke, Hasel, Holunder, Brombeere sowie Jungwuchs von Ahorn und Eiche.

Dieser Weiher mit umgrenzender Bepflanzung war zum Zeitpunkt der Erfassung eingezäunt.



Abbildung 4: Blick auf die im Plangeltungsbereich befindlichen Weideflächen (links = kein Eingriff geplant; rechts = vorgesehene Fläche für den Bedarfsparkplatz, welche durch eine nicht-öffentliche Zuwegung der nördlich gelegenen Biogasanlage, hier als „Leenen-Zufahrt“ bezeichnet, nach Westen abgegrenzt wird).

Fotos: © ISU, 2020.

Bei der örtlichen Bestandsaufnahme wurden insgesamt 23 verschiedene Europäische Vogelarten, darunter drei Arten mit Brutnachweis, erfasst. Es handelt sich jedoch lediglich bei neun Vogelarten um planungsrelevante Arten, da diese entweder streng geschützt, selten bzw. bestandsgefährdet und/ oder in den relevanten Anhängen der Vogelschutzrichtlinie geführt sind. Der Großteil der nachgewiesenen Vogelarten sind häufige und weit verbreitete „Allerweltarten“.

Im Rahmen der Erfassung konnten keine offensichtlichen Nistplätze, insbesondere keine besetzten Horste oder Nester baumbrütender Arten innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden. In dem nordöstlich an die Hotel-/Freizeitanlage „Am Roßberg“ angrenzenden Fichtenforst, und damit außerhalb des Plangebietes, befindet sich eine Graureiherkolonie. Der An- und Abflug von Altvögeln in das Waldstück weist auf die Brutstätte hin. Zudem wurden bereits bei vorlaufenden Begehungen in den Jahren 2018 und 2019 sowie bei der Erfassung von Eulen im Plangebiet eindeutige Laute des stattfindenden Brutgeschehens (Bettelrufe, Schnattern, etc.) verortet und Teile von Eischalen unterhalb der Nester gefunden. Darüber hinaus wurden drei besetzte und eine offensichtlich unbesetzte Niststätte gebäudebrütender Vogelarten im Plangebiet erfasst. Gesichtet wurden zwei Haussperling-Paare (*Passer domesticus*), welche auf der nach Süden zeigenden Hotelfront unter einer Verkleidung im Jalousienkasten oberhalb eines Fensters bzw. einer Glastür nisten, sowie ein Hausrotschwanz-Paar (*Phoenicurus ochruros*) an der östlichen Gebäudeseite des Hotels (vgl. Abbildung 5). In allen drei Fällen konnten neben der akustischen Verortung von Jungvögeln auch futtereintragende Altvögel beobachtet werden.

Das Hotel besteht bereits seit nahezu 50 Jahren und wurde in dieser Zeit mehrfach umgebaut und erweitert. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit waren während dieser Zeitspanne unterschiedliche Vogelnester an verschiedenen Stellen vorhanden. Ob die jetzt entdeckten Nester bereits länger am Fundort vorhanden sind uns immer wieder besetzt sind, kann nicht beurteilt werden.

Für alle übrigen erfassten Europäischen Vogelarten wurde kein Hinweis auf ein Brutgeschehen erbracht. Der Mäusebussard, wie auch Rotmilan und Turmfalke wurden ausschließlich beim Überfliegen des Plangebietes gesichtet. Das Schwarzkehlchen und die Stockente wurden unmittelbar angrenzend an das Plangebiet, westlich des Fichtenforstes in Haselsträuchern sitzend bzw. auf dem Weiher schwimmend kartiert. Der Feldsperling und die Mehlschwalbe wurden u.a. bei der Nahrungssuche auf der nördlich gelegenen Pferdeweide beobachtet.

Das Schwarzkehlchen und die Stockente wurden nicht im Plangebiet selbst, sondern ausschließlich in dessen Umgebung, nördlich der geplanten Bedarfsfläche zur Stellplatzerweiterung bzw. in einem Weiher im östlich gelegenen Fichtenforst nachgewiesen. Für das Vorkommen von Bluthänfling und Kranich im Untersuchungsgebiet konnten keine Hinweise gefunden werden, insbesondere da kein faktischer Nachweis von Individuen erbracht werden konnte.



Abbildung 5: Nachgewiesene Lebensstätten innerhalb bzw. unmittelbar angrenzendem zum Plangebiet.
Luftbild: DOP40, TK25 © GeoBasis-DE/ LVerGeoRP 2018, dl-de/by-2-0, ohne Maßstab

Im Rahmen der örtlichen Bestandsaufnahme konnten auch keine faktischen Vorkommen bestandsgefährdeter/ geschützter FFH-Anhang IV-Arten bzw. Artengruppen, wie z.B. Fledermäuse oder Reptilien nachgewiesen werden.

Insgesamt bietet das Plangebiet, hier insbesondere die vorhandenen Bäume und Gehölzstrukturen, geeignete potentielle Habitatstrukturen für potentiell planungsrelevante europäische Vogelarten.

Für das Plangebiet sind folgende Ziele im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Altenahr mit integriertem Landschaftsplan (2009) definiert, welche artenschutzrechtlich relevant sind:

■ Flächen für Landwirtschaft

Flächen des NATURA 2000-Netzes (Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Gebiete) sind nicht berührt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge, VSG-5507-401 (LANIS 2020)⁷ befindet sich in rund 650 m Entfernung westlich bzw. rund 900 m südlich des Plangebietes.

⁷ Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS):
https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen am 17.06.2020.

Bundes- und/ oder landesweit bestandsgefährdete Biotoptypen werden in der sog. „Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands“ (Finck *et al.* 2017) geführt. Entsprechende Biotoptypen unterliegen zwar keinem förmlichen Schutz, sollten aber in der Planung berücksichtigt werden. Demnach sind im Plangebiet folgende bestandsgefährdete Biotoptypen vorhanden:

- Gehölzstrukturen
- Streuobstbestände

4 Wirkfaktoren

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Sommerrodelbahn Am Roßberg“ sind mögliche Wirkfaktoren im Rahmen der ASP zu überprüfen.

Vorhabenbedingte Wirkfaktoren sind durch eine mögliche Erweiterung oder Aufstockung des Hotelgebäudes sowie die Umnutzung der südlich des Hotels befindlichen ehemaligen Tennisplätze zu Spielflächen sowie potenzielle Erweiterungsflächen für Spielgeräte denkbar.

Die flächenmäßig größte Erweiterung der bestehenden Anlage, die durch den Bebauungsplan ermöglicht werden soll, bezieht sich auf einen Bedarfsparkplatz im Nordosten des Geländes, der künftig weitere Stellplätze an Tagen mit hohem Besucheraufkommen bereitstellen soll. Hierbei ist jedoch lediglich eine temporäre Nutzung vorgesehen. Allerdings ist zu erwarten, dass diese besucherstarken Tage vorwiegend während der Ferienzeit im Sommer liegen werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die bereits vorliegenden städtebaulichen Planunterlagen zur Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung des Büros ISU aus den Jahren 2019 und 2020 verwiesen.

Danach sind Eingriffe in die nordwestlich und südwestlich des Hotels gelegenen Grünflächen zu erwarten, da in dieser Richtung mögliche Erweiterungsflächen für Spielgeräte und für das Hotel (z.B. eine Außengastronomie, eine Liegefläche o.Ä.) liegen.

Zusammenfassend ergeben sich folgende potenzielle Wirkfaktoren:

- Eingriff in Grünflächen im Osten des Plangebietes
- Eingriff in Grünflächen südwestlich bzw. nordwestlich des Hotelgebäudes
- Abrissarbeiten bzw. bauliche Erweiterungen am bestehenden Hotelgebäude
- Baubedingte Störungen (Lärmimmissionen, Emissionen von Luftschadstoffen, wie bspw. Feinstaub).

Großräumige, über das Plangebiet hinausgehende Wirkfaktoren sind auf Grundlage der Bauleitplanung nicht anzunehmen, da durch diese nur sehr lokale Eingriffe begründet werden.

5 Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände (Prognose)

Aufgrund der Datenabfrage zu lokalen Vorkommen und der erfolgten Bestandserfassung von geschützten Tierarten sowie der örtlich vorhandenen Biotoptypen (Bestandsaufnahme), können Vorkommen von Tierarten mit Bindung an Fließgewässer und/ oder Feuchtgebiete (z.B. Wasservogel, Kranich, etc.) mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist weitestgehend durch Offenlandbereiche mit vereinzelt Gehölzstrukturen charakterisiert, grenzt jedoch im Westen an ein großes zusammenhängendes Waldgebiet an. Vereinzelt befinden sich im Plangebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung anthropogen angelegte Teiche sowie östlich angrenzend ein Weiher. Entsprechend sind im Folgenden insbesondere Arten mit Bindung an Offenlandstrukturen zu untersuchen.

5.1 Lebensstätten

Als planungsrelevante Lebensstätten sind mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten, insbesondere wildlebenden Tierarten, zu betrachten. Als mögliche Fortpflanzungsstätten gelten beispielsweise Nester, Bruthöhlen und Balzplätze. Zu den möglicherweise planungsrelevanten Ruhestätten zählen insbesondere Schlaf- und Rastplätze, Verstecke sowie Sommer- und Winterquartiere.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt hierbei auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen vielmehr auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie periodisch nicht besetzt sind (z.B. Baumhöhlen, Horste). Zusätzlich unterliegen die Arten Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel dem besonderen Nest- und Lebensstättenschutz nach § 24 LNatSchG RLP.

Grundsätzlich sind im Plangebiet aufgrund der Strauch- und Gehölzbestände sowie des bestehenden Hotelgebäudes potentielle Nistplätze vorhanden. Bei der örtlichen Bestandsaufnahme wurden sowohl vereinzelt Baumhöhlen, als auch ein unbesetzter Horst im westlich gelegenen Waldgebiet festgestellt. Bei dem Großteil der Baumhöhlen handelt es sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht um Lebensstätten baum- bzw. höhlenbrütender Greifvogelarten, wie bspw. Eulen, da die Baumhöhlen von so geringer Größe sind, dass diese entsprechend nicht genug Raum für Eulen bieten. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass es sich hierbei um potentielle Lebensstätten von Kleinvogelarten handelt. Da jedoch aufgrund des vorliegenden Bebauungsplans keine Eingriffe in das angrenzende Waldgebiet zulässig sind und durch die geplanten baulichen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes keine Störwirkung auf diesen Bereich anzunehmen ist, ergibt sich heraus kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential.

Von den insgesamt 24 faktisch vorkommenden Europäischen Vogelarten wurden lediglich drei Arten mit Brutnachweis/-verdacht erfasst. Der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und der Haussperling (*Passer domesticus*) brüten nachweislich im Plangebiet, während der Graureiher (*Ardea cinerea*) in unmittelbarer Umgebung mehrere Nistplätze (Kolonie) aufweist. Planungsrelevant sind nur Haussperling innerhalb und Graureiher außerhalb des Plangebietes.

Aufgrund möglicher Erweiterungen und Umbauten des Hotelgebäudes ist insbesondere für den Haussperling das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials möglich, da zum Zeitpunkt der Erfassung an der westlichen Seite des Gebäudes, im ersten Obergeschoss, unterhalb der Jalousiekästen, zwei besetzte Nester vorhanden waren.

Um ein mögliches Konfliktpotential durch den im Falle von Um- oder Ausbaumaßnahmen am Hotelgebäude zu erwartenden Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vorneherein zu vermeiden, wird dringend empfohlen Maßnahmen des Besonderen Artenschutzes zu ergreifen (vgl. hierzu Kap. 5.4).

Obwohl der Hausrotschwanz nicht zu den planungsrelevanten Arten gehört, da sich die Art in einem derzeit günstigen Erhaltungszustand befindet und diese auch nicht in den relevanten Anhängen der Vogelschutz-Richtlinie geführt wird, wird die Art an dieser Stelle in die Prüfung eines potentiellen artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials eingebunden, da im Plangebiet zum Zeitpunkt der Erfassung ein besetztes Nest des Hausrotschwanzes gefunden wurde. Diese Brutstätte befindet sich an der östlichen Seite des Hotelgebäudes, ebenfalls unterhalb der Jalousiekästen, in einem Bereich, wo nach derzeitigem Planungsstand jedoch keine Eingriffe zu erwarten, diese jedoch auch nicht auszuschließen sind. Im Rahmen der Bauphase könnte es z.B. zu einem bau- sowie lärmbedingten Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG im Bereich potenzieller Fortpflanzungs- und Lebensstätten kommen. Der Hausrotschwanz ist im Allgemeinen unempfindlich gegenüber anthropogener Aktivität sowie Lärm- und Geruchsbelastungen⁸. Um hier ein entsprechendes Konfliktpotential aber von vorneherein zu vermeiden, ist anzuraten entsprechende bauliche Maßnahmen

⁸ Vgl. Artensteckbrief des Hausrotschwanzes, BfN 2009, https://www.dhv.de/fileadmin/user_upload/aktuell_zu_halten/Gelaende/Ausbildungsunterlagen/Artensteckbriefe.pdf

während der Überwinterung⁹, insbesondere außerhalb der Brutzeiten des Hausrotschwanzes vorzunehmen (vgl. hierzu Kap. 5.4).

Obgleich der Graureiher nicht im Plangebiet brütet und auch keine offensichtliche Nutzung des Geländes der Sommerrodelbahn durch den Graureiher beobachtet wurde, ist dieser aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe zum Gelkungsbereich des Bebauungsplans bei der Beurteilung eines möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials zu berücksichtigen. Im Zuge der örtlichen Bestandsaufnahme wurde ein Brutnachweis des Graureihers im östlich des Plangebietes gelegenen Fichtenforst erbracht. Diese Kolonie ist offenkundig bereits seit vielen Jahren vorhanden und wurde auch bei Begehungen in den Jahren 2018 und 2019 dokumentiert. Es ist nicht davon auszugehen, dass es aufgrund des vorliegenden Bebauungsplans zu einer Verschlechterung der Habitatsignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Graureiher kommt, da keine geplanten Eingriffe in dessen Lebens- bzw. Fortpflanzungsstätten erfolgen. Das Vorhandensein der Kolonie über einen längeren Zeitraum, bei gleichzeitiger ständiger Nutzung der unmittelbar vorbeiführenden landwirtschaftlichen Wege durch schwere Fahrzeuge (z.B. Verkehr zum Hof und der Biogasanlage Leenen) deutet zudem darauf hin, dass sich die Tiere durch Fahrzeugverkehr auf den an die Kolonie angrenzenden Bereichen nicht stören lassen.

Das Plangebiet, hier insbesondere der westlich gelegene Laubmischwald ist für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten potentiell von Bedeutung. Der Verlust potentieller Quartiere durch den vorliegenden Bebauungsplan und somit das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes (hier insbesondere § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist jedoch nicht zu erwarten, da in diesem Bereich nach derzeitigem Planungsstand kein Eingriff zulässig ist.

In Bezug auf Reptilien kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass dem Plangebiet keine übergeordnete Bedeutung zukommt, da die vorhandenen Biotopstrukturen keine trockenen, sonnenwarmen Habitate (wie bspw. südexponierte Ruderalflächen) aufweisen, welche als Fortpflanzungs- und/ oder Lebensstätten für Reptilien dienen könnten. Im Rahmen der örtlichen Bestandsaufnahme konnten auch keine Hinweise zum potentiellen Vorkommen von Reptilien, hier speziell Eidechsen, erbracht werden.

Unabhängig davon, dass faktische Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfasst wurden, liegt kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vor, sofern die ökologische Funktion von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn in unmittelbarer Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die wildlebenden Tiere bestehen oder diese durch Maßnahmen des Besonderen Artenschutzes geschaffen werden können. Naturschutzfachlich ist demnach die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufgrund gleichartiger Lebensräume und ausreichender Ausweichmöglichkeiten im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes gewährleistet.

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb faktischer Nutzungszeiten (z.B. Nistzeiten), sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen, löst keinen Verbotstatbestand für die Bauleitplanung aus. Wie bereits dargelegt, sind Ausweichhabitate im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes in ausreichendem Umfang vorhanden bzw. lassen sich durch geeignete Schutzmaßnahmen neu schaffen.

⁹ Der Hausrotschwanz ist ein Kurz- und Mittelstreckenzieher, mit Überwinterungsgebieten vorrangig im Mittelmeerraum (Berthold (1985): Vergleichende Untersuchung von Jugendentwicklung und Zugverhalten bei Garten- und Hausrotschwanz, *Phoenicurus phoenicurus* und *Ph. ochruros*; Südbeck et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands).

5.2 Lokale Populationen

Neben den in Kapitel 5.1 erfolgten Angaben zu Lebensstätten hat eine Prüfung möglicher erheblicher Störungen lokaler Populationen von Arten zu erfolgen. Grundsätzlich darf sich aufgrund der beabsichtigten Bauleit- und späteren Vorhabenplanung der Erhaltungszustand lokaler Artenpopulationen nicht verschlechtern. Eine lokale Population lässt sich hierbei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Verboten sind in diesem Zusammenhang insbesondere Störungen während störungsempfindlicher Phasen einer geschützten Art; hierunter fallen vor allem Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungs- und Wanderzeiten.

Bezüglich des Vorkommens des Haussperlings im Planbereich, einer Art die gemäß der Roten Liste Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft wird (Kategorie 3), besteht ein potentiell erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund baulicher Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sommerrodelbahn Am Roßberg“. Dennoch ist anzunehmen, dass sich die Gefährdung der lokalen Population durch die Aufstellung des Bebauungsplans mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht erhöht und die Art in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben wird, da entsprechende Eingriffe auch ohne den Bebauungsplan im Rahmen von Umbaumaßnahmen möglich gewesen wären. Es ist zudem davon auszugehen, dass es sich bei den nachgewiesenen Individuen nur um einen kleinen Teil einer größeren, über das Plangebiet weit hinaus reichenden Population handelt. Dennoch sind zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Maßnahmen des Besonderen Artenschutzes zu ergreifen.

Der Graureiher, welcher gemäß den relevanten Anhängen der Vogelschutz-Richtlinie als Zugvogel Planungsrelevanz hat, bildet eine lokale Population, welche in kleinräumigen Einheiten bzw. Populationszentren (hier Brutkolonien) vorkommt. Dennoch ist nicht davon auszugehen, dass aufgrund des vorliegenden Bebauungsplans eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Graureiher eintritt, da durch den Bebauungsplan keine Eingriffe in dessen Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten begründet werden. Im Allgemeinen ist der Eintritt eines artenschutzrechtlichen Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG, insbesondere während der Brut, aber nicht gänzlich auszuschließen, vor allem durch den im Osten geplanten Bedarfsparkplatz. Vorangegangenen Untersuchungen zur Begutachtung der Graureiherkolonie (ISU 2018 und 2019) sowie des Landespflegerischen Planungsbeitrages zum nie in Kraft getretenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sommerrodelbahn Altenahr“ (Hilgers 2004) zufolge, scheint der Bestand der Graureiherkolonie seit mehr als 15 Jahren unter der bestehenden Nutzung etabliert und stabil zu sein. Im vorliegenden Fall ist auch nicht von einem signifikant erhöhten Störungspotential durch die Erweiterung der Stellplatzflächen auszugehen. Nördlich des Fichtenforstes, in welchem die Graureiherkolonie brütet, befindet sich eine Biogasanlage. Die Zuwegung zu dieser führt unmittelbar, teilweise weniger als 10 m entfernt, an der Graureiherkolonie vorbei. Lastwagen, schwere Traktoren und ähnliche Fahrzeuge fahren diese täglich mehrfach an. Bei vorangegangenen Untersuchungen wurden keinerlei Hinweise auf eine offensichtliche Störung der Graureiher durch den Betrieb der Biogasanlage oder der Sommerrodelbahn und auch nicht durch vorbeifahrende schwere Fahrzeuge beobachtet, so dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Auswirkungen auf die lokale Population bzw. deren Bruterfolg zu vermuten sind. Um jedoch eine Kumulation der Störeinflüsse zu vermeiden, sollten auch für den Graureiher Maßnahmen des Besonderen Artenschutzes ins Auge gefasst werden (vgl. hierzu Kap. 5.4).

Reptilien, wie bspw. Eidechsen wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Daher ist davon auszugehen, dass durch den Bebauungsplan „Sommerrodelbahn Am Roßberg“ keine Auswirkungen auf eine potenzielle lokale Population zu erwarten sind und auch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für einzelne Individuen der Art aufgrund der geplanten Erweiterungsmaßnahmen eintreten wird.

Demnach sind im Plangebiet sehr wahrscheinlich keine lokalen Populationen zu erwarten, welche in kleinräumigen Einheiten bzw. Populationszentren (z.B. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG, Laichgewässer, Brutkolonien) vorkommen. Analog zu den bereits oben genannten Angaben ist aufgrund dem Vorhandensein gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vielmehr von über das Plangebiet hinausgehenden Populationen bzw. zusammenhängenden Lebensräumen oder andererseits von örtlich nicht bestehenden planungsrelevanten Populationen bzw. Lebensräumen auszugehen.

Zudem löst nicht jede störende Handlung planungsrelevante Verbotstatbestände aus, sondern nur erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen, hier über das Plangebiet sehr wahrscheinlich hinausgehenden Populationen verschlechtert. Störungen in einem Umfang, die die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg möglicher lokaler Populationen verschlechtern, sind vorliegend jedoch nicht zu erwarten.

Maßgeblich für die Bewertung, ob die lokale Population negativ betroffen sein könnte, ist unter anderem der Erhaltungszustand der jeweiligen Art¹⁰. Den europäischen Vorgaben der FFH-Richtlinie zufolge wird der Erhaltungszustand von Arten als günstig betrachtet, wenn anzunehmen ist, dass das natürliche Verbreitungsgebiet von Arten weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Artenpopulationen zu sichern.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen ist in der Regel immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population einer planungsrelevanten Art deutlich verringert oder die Populationsgröße deutlich abnimmt. Wenn aber eine lokale Artpopulation nicht auf das Bauleitplangebiet beschränkt ist, sondern vielmehr im räumlichen Zusammenhang darüber hinausreicht, treten die Artenschutzstatbestände regelmäßig nicht ein. Dies ist im Zusammenhang mit der vorliegenden Bauleitplanung zu erwarten, da in unmittelbarer Umgebung gleichartige Habitate vorhanden sind, in welche ausgewichen werden kann. Das Plangebiet betrifft lediglich den äußeren Rand eines deutlich größeren Verbreitungsgebietes planungsrelevanter Arten.

5.3 Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten, Wanderkorridore

Dem Plangebiet kommt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine entsprechende Bedeutung als Nahrungshabitat für Europäische Vogelarten zu. Im Rahmen der örtlichen Bestandsaufnahme wurde der überwiegende Anteil der erfassten Vogelarten, wie bspw. Haussperling, Feldsperling und Mehlschwalbe bei der Nahrungssuche beobachtet. Die Mehlschwalbe wurde zwar bei der Nahrungssuche im Luftraum, insbesondere über den Weiden im Norden des Plangebietes beobachtet, die Lebensstätten befinden sich jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit außerhalb des Plangebietes im Bereich der Reitsportanlage. Der Großteil der nachgewiesenen Vogelarten sind sogenannte „Allerweltarten“, deren Habitate in offenen und halboffenen Landschaften mit vereinzelt Gehölzstrukturen liegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten ist jedoch auszuschließen, da sich in unmittelbarem Umfeld ausreichend große, ähnlich geeignete Lebensräume mit den entsprechenden Habitatstrukturen befinden. Der Großteil der Biotopstrukturen bleibt, wie bereits erwähnt, in seiner derzeitigen Ausprägung erhalten und kann daher weiterhin von der örtlichen Avifauna als Nahrungshabitat genutzt werden.

Eine Beeinträchtigung essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore für vorgenannte Arten durch die vorliegende Bauleitplanung ist daher nicht feststellbar.

Von einer möglichen Zerstörung von Nahrungsstätten sowie einer potentiellen Unterversorgung der Nachkommen und infolge die Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte im Plangebiet aufgrund der Vorhabenplanung ist ebenfalls nicht auszugehen.

¹⁰ Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019), Teil Arten (Annex B), <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>, abgerufen am 29.06.2020.

5.4 Maßnahmen des Besonderen Artenschutzes

Durch Ergreifen bestimmter Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können mögliche Konflikte mit Bestimmungen des Besonderen Artenschutzes von vornherein ausgeschlossen werden. Hierzu kommen insbesondere die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Anwendung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen in Frage.

Wie bereits zuvor dargelegt (vgl. Kap. 5.1) ist bei Arten, die Ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht standorttreu sind, die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten bei Nachweis geeigneter Ausweichmöglichkeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. So ist es bspw. zulässig, bei Vogelarten mit räumlich wechselnden Neststandorten das Baufeld außerhalb der Brutzeit freizuräumen, sofern geeignete Ausweichlebensräume im Umfeld vorhanden sind und dort keine Verdrängungseffekte entstehen.

Das bestehende Hotel „Am Roßberg“, das im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans liegt, kann grundsätzlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Vögel bereitstellen. Für eine durch den Bebauungsplan ermöglichte Erweiterung des Hotels müsste das Gebäude jedoch umgebaut werden. Dies ist auch im Falle einer Aufstockung der Fall, sofern und soweit die Festsetzungen des Bebauungsplans dies ermöglichen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass entsprechende Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen auch ohne Aufstellung des Bebauungsplans möglich wären, da das Hotel ordnungsgemäß genehmigt ist und daher einen erweiterten Bestandsschutz genießt. Der Bebauungsplan ändert insofern nichts an der jetzigen Situation und verschärft mögliche artenschutzrechtliche Konflikte nicht.

Maßnahmen des Besonderen Artenschutzes sind daher nicht zwingend notwendig. Um Verbotstatbestände durch das Töten bzw. Verletzen von Individuen oder durch erhebliche Störungen jedoch auszuschließen, werden artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen empfohlen, um so von Beginn an mögliche Konflikte ausschließen zu können.

Konkret sind zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen anzuraten:

- **Maßnahme E1: Überprüfung auf Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten und Bereitstellung von Ersatzniststätten**

In Jahren, in denen Bau- und Abrissmaßnahmen an bestehenden Gebäuden und Gebäudeteilen geplant sind, sind die von den Baumaßnahmen betroffenen Gebäuden/ Gebäudeteile bereits vor dem 01. März auf offensichtliche und verborgene letztjährige Niststätten durch einen Ökologischen Baubegleiter zu prüfen. Sollten Niststätten gefunden werden, sind diese noch vor dem 01. März zu entfernen. Eine „Wiedernutzung“ der Niststelle ist durch geeignete Maßnahmen bis zum Baubeginn zu verhindern.

Im Gegenzug sind im räumlichen Zusammenhang – jedoch außerhalb des Baustellengeschehens – Ersatzniststellen an geeigneten Gebäuden und Gebäudeteilen bereitzustellen. Die Zahl der Ersatzniststätten richtet sich nach der Zahl der früheren Brutstellen und soll durch den Ökologischen Baubegleiter bestimmt/ ausgewählt werden.

Sofern Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit zwischen Mitte September bis Ende Februar durchgeführt werden, kann eine Kontrolle bestehender Niststätten durch einen Ökologischen Baubegleiter verzichtet werden.

- **Maßnahme E2: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Beseitigung von Bäumen und Gebüsch**

Die Beseitigung von Gehölzbeständen ist ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres zulässig. Auf § 39 Abs. 5 BNatSchG wird verwiesen.

Die Freimachung der Baufelder von Baumbestand darf damit ausschließlich außerhalb der Brutsaison erfolgen.

■ **Maßnahme E3: Naturnahe Eingrünung des Bedarfsparkplatzes**

Im Norden des Plangebietes, östlich entlang der „Leenen-Zufahrt“, ist der zu entwickelnde Bedarfsparkplatz einzugrünen. Dazu ist auf einer Breite von 10 m eine dichte Anpflanzung von Laubbäumen und Sträuchern als geschlossener Gehölzbestand in Grünflächen anzulegen. Je 100 m² sind hierzu in dieser Fläche 50 Sträucher und 1 Laubbaum gemäß Pflanzliste im gestuften Aufbau zu pflanzen.

Pflanzenliste/ Pflanzqualität:

Zur Vermeidung von Florenverfälschungen sind standortheimische bzw. gebietseigene Gehölzpflanzen regionaler Herkunft, d.h. hier der Eifel und des Vennvorlandes (vgl. Naturraum gemäß LKompVO Rheinland-Pfalz vom 12. Juni 2018) zu verwenden (aufgrund § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Laubbäume – Hochstämme, mind. zweimal verpflanzt, Stammumfang mind. 10 cm:

Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
Betula pendula (Hänge-Birke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
Quercus robur (Stiel-Eiche)

Sträucher – verpflanzte Sträucher, mind. 60 cm hoch:

Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Corylus avellana (Gemeine Hasel)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Euonymus europaeus (Gewöhnliches Pfaffenhütchen)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hundsrose)
Salix caprea (Sal-Weide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Solche Maßnahmen sollten bauleitplanerisch durch Festsetzungen oder vertraglich rechtzeitig verbindlich geregelt werden. Da in vielen Fällen teils komplexe, sehr spezielle Artenschutzmaßnahmen auf naturschutzfachlicher Grundlage geregelt werden müssen, sind vertragliche Regelungen oftmals besser geeignet als Festsetzungen im Bebauungsplan mit einer nur eingeschränkten Regelungsbasis. Daher sollten die vorgenannten Maßnahmen bevorzugt vertraglich geregelt werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass erforderliche Artenschutzmaßnahmen nicht der städtebaulichen Abwägung unterliegen. Sie gelten grundsätzlich und sind insbesondere auch im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Sommerrodelbahn Am Roßberg“ sind die o.g. Maßnahmen als fachliche Empfehlung zu betrachten. Sie sollten nach Möglichkeit umgesetzt werden, auch wenn die vorliegende ASP keine zwingende Notwendigkeit hierzu ergeben hat.

6 Ergebnis

Zusammenfassung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) wurden die besonders geschützten Europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie auf mögliche Verbotstatbestände gemäß des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Zusammenhang mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans „Sommerrodelbahn Am Roßberg“ untersucht.

Gemäß erfolgter ASP sind vor allem aus folgenden Gründen keine planungsrelevanten artenschutzrechtlichen Tatbestände (insbesondere Verbotstatbestände) zu erwarten:

Vielen artenschutzrechtlich zu überprüfenden, potentiell planungsrelevanten Arten/-gruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie wildlebenden Vogelarten der europäischen Vogelschutz-Richtlinie sind im Plangebiet mit größter Wahrscheinlichkeit keine faktischen Lebensräume/ Lebensstätten zuzuordnen. Aktuelle Nachweise entsprechender Arten (bspw. Bluthänfling) konnten nicht erbracht werden.

Für den Haussperling und den Hausrotschwanz stellen die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen, hier insbesondere das vorhandene Hotelgebäude, geeignete Lebens- und Fortpflanzungstätten dar. Naturschutzfachlich scheint die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufgrund gleichartiger Ausweichhabitats im näheren Umfeld des Vorhabengebietes gewährleistet. Zusätzlich sollten, im Zuge geplanter Baumaßnahmen, Ersatzniststätten am Gebäude angebracht werden.

Auch der Graureiher profitiert von den vorhandenen Biotoptypen. Dieser brütet jedoch, wenn auch unmittelbar angrenzend, außerhalb des Plangebietes. Eingriffe, die aufgrund des Bebauungsplans möglich werden, sind nicht zu erwarten.

Der derzeitige Erhaltungszustand örtlicher planungsrelevanter Vogelarten, wie bspw. Feldsperling, Mehlschwalbe oder Turmfalke wird sich aufgrund des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich nicht verschlechtern, da für diese Arten im Plangebiet keine faktischen Lebensstätten vorgefunden wurden.

In dem westlich gelegenen Bereich, welcher den Übergang zum Laubmischwald bildet, wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Daher bleibt dieses Biotop als potentielle Lebens- und Fortpflanzungstätte für baumhöhlen-/ spaltenbewohnende Arten erhalten.

Im Rahmen der örtlichen Begehung wurden keine konkreten Hinweise zum Vorkommen von Reptilien gefunden, insbesondere da keine faktischen Nachweise von Individuen gelangen. Entsprechend kommt dem Plangebiet mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine Bedeutung als Lebensraum für Reptilien zu.

Es sind innerhalb des Plangebietes zudem keine lokal begrenzten Artenpopulationen zu erwarten, welche in kleinräumigen Einheiten bzw. Populationszentren vorkommen. Nur bei der westlich, allerdings außerhalb des Plangebietes, angesiedelten Graureiher-Kolonie handelt es sich um eine lokal begrenzte Artenpopulation. Ein artenschutzrechtliches Konfliktpotential aufgrund des aufzustellenden Bebauungsplans ist jedoch nicht anzunehmen, solange es zu keinen Eingriffen in den Fichtenforst kommt und eine Abschirmung des Bedarfsparkplatzes durch wegbegleitende Gehölzanpflanzungen an der westlichen Außengrenze stattfindet.

Die ökologische Funktion von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist aufgrund gleichartiger Lebensräume in Kombination mit einer Zurverfügungstellung von Ersatzniststätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Insbesondere hinsichtlich faktischer Vorkommen von Europäischen Vogelarten sind in nördlicher Richtung Ausweichhabitats vorhanden.

Da der Haussperling als sehr brutplatztreu gilt, sollten hierfür unbedingt Ersatzniststätten während der Baumaßnahmen in unmittelbarer Umgebung sowie mit Beendigung der baulichen Erweiterungsmaßnahmen am Gebäude selbst zur Verfügung gestellt werden, sodass ein Eingriff, der durch den Bebauungsplan ermöglicht wird, die ökologische Funktion nicht nachteilig beeinflusst.

Aufgrund des Vorhandenseins gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist von über das Plangebiet hinausgehenden Populationen bzw. zusammenhängenden Lebensräumen auszugehen.

Erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen, hier über das Plangebiet sehr wahrscheinlich deutlich hinausgehenden (möglichen) Populationen verschlechtern würde, sind nicht zu erwarten. Dies gilt ebenfalls für das Eintreten eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos, von welchem aufgrund der derzeitigen Planung nicht auszugehen ist, sofern artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen (z.B. Verlust von Niststätten durch die Erweiterung des Gebäudes) ergriffen werden. Diese sind festzulegen, um so das potentielle Eintreten eines Verbotstatbestandes im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG auszuschließen.

Für zahlreiche örtliche, potentielle planungsrelevante Arten besteht derzeit ein (landesweit) günstiger Erhaltungszustand.

Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore ist ebenfalls nicht festzustellen.

Fazit

Im Rahmen der vorliegenden allgemeinen Artenschutzprüfung (ASP) können, unter Ergreifen bestimmter Maßnahmen des besonderen Artenschutzes, keine Konflikte mit dem Artenschutz festgestellt werden, sofern dem Stand der derzeitigen Planung entsprechend keine weiteren baulichen Maßnahmen durchgeführt werden.

Bitburg, den 26. Oktober 2020

Oliver Gaab (Dipl.-Geograf) - Klaus Zimmerman (Dipl.-Ing.) - Julia Hermes (BSc Umweltwissenschaften)

unter Mitarbeit von Dr. Evi Lengeling-Wollscheid (Dipl.-Zoologin) und Laura Darimont (MSc Meeresbiologie)